

REIT- UND FAHRVEREIN WÜRTINGEN E.V.

Im Wang 1
72813 St. Johann-Würtlingen
FN-Nr. 75.065.1016
VR Nr. 360-472
WLSB-Nr. 16-148

Mietvertrag über die Gaststätte

des Reit- und Fahrverein Würtlingen e. V., Im Wang 1, 72813 St. Johann (Vermieter),
vertreten durch den vertretungsberechtigten Vorstand und

Herrn/Frau (Mieter)

Anschrift

.....

§ 1 Gegenstand des Vertrags

Dem Mieter stehen folgende Räumlichkeiten zur Verfügung: Gaststätte (Im Wang 1, 72813 St. Johann) nebst Inventar, eine komplett eingerichtete Küche und die Toilettenanlage.

Die Benutzung der Wohnung über der Gaststätte, Stallungen, Reithalle, Bergehalle, Außenplätze und Werkstatt ist nicht Teil der Vermietung und somit untersagt.

Die Benutzung der Gaststätte erfolgt auf eigene Gefahr. Für Sach- und Personenschäden übernimmt der Vermieter keine Haftung.

§ 2 Mietdauer

Das Mietverhältnis beginnt am _____ und endet am _____ 12:00 Uhr.

Der Mieter erhält einen Schlüssel für die Vereinsgaststätte. Dieser wird einen Tag vor der Veranstaltung übergeben. Die Rückgabe des Schlüssels erfolgt einen Tag nach Beendigung der Veranstaltung.

§ 3 Mietzins

Die tägliche Raummiete einschließlich aller Nebenkosten beträgt für die unter § 2 vereinbarte Zeit 250.- Euro (in Worten: zweihundertundfünfzig Euro).

Der Mieter hat bei Reservierung des Mietgegenstandes eine Anzahlung in Höhe von 50,00 Euro (in Worten: fünfzig Euro) zu leisten.

Der Mietzins kann bar bei dem Ansprechpartner oder auf das unten genannte Konto gezahlt werden. Der Mietzins muss spätestens am Tag der Veranstaltung bezahlt sein.

Die Getränkeabrechnung erfolgt nach Abnahme der Veranstaltung durch den Vermieter.

Sollte der Mieter nach Reservierung den Mietgegenstand nicht nutzen, hat dieser 14 Tage vor seinem vertraglichen Mietbeginn den Vertrag bei einem Vorstandsmitglied oder per E-Mail: info@reitverein-wuertingen.de zu kündigen. Die Anzahlung wird dann rückerstattet.



REIT- UND FAHRVEREIN WÜRTINGEN E.V.

Im Wang 1
72813 St. Johann-Würtlingen
FN-Nr. 75.065.1016
VR Nr. 360-472
WLSB-Nr. 16-148

Im Einzelnen gelten nachfolgende Vereinbarungen:

- Der Vertragspartner muss mindestens 21 Jahre alt sein.
- Die Vermietung erfolgt nur zur privaten Nutzung; eine kommerzielle Nutzung ist nicht zulässig.
- Der Mieter hat alle gesetzlichen Auflagen in eigener Verantwortung einzuhalten. Bei Nichtbeachtung haftet der Mieter.
- In allen Räumen und auf dem Balkon, sowie rund um die Anlage besteht absolutes Rauchverbot. Das Abbrennen von Feuerwerkskörpern und Poltern auf dem Vereinsgelände ist ebenfalls nicht gestattet. Rauchen ist nur im Eingangsbereich, außerhalb der Gaststätte gestattet. Kippen sind nur im bereitgestellten Aschenbecher zu entsorgen.
- Für die Dauer der Veranstaltung gelten für alle Räume die jeweils festgesetzten Polizeistunden, das Jugendschutzgesetz und die Lärmschutzverordnung. Belästigungen der Anwohner, insbesondere ruhestörender Lärm und unzulässige Abfallentsorgung an angrenzenden Grundstücken sind zu vermeiden.
- Das Überlassen des gemieteten Objektes an eine dritte Person ist ausdrücklich untersagt. Sollte dies im Einzelfall nicht möglich sein, ist der Mieter verpflichtet dem Vermieter darüber zu informieren. Der Vermieter entscheidet dann, ob die Vermietung weiter Bestand hat.
- Eine Abnahme von Getränken des Vermieters ist nicht zwingend. Sie kann aber in Absprache mit dem Vermieter vereinbart werden.
- Der Vermieter ist bei Einbruch und Diebstahl, sowie Beschädigung nicht für das Fremdeigentum (mitgebrachte Gegenstände des Mieters und seiner Gäste) verantwortlich.
- Ebenso verzichtet der Mieter auf jeglichen Schadensersatz bei Sach- oder Personenschäden, die durch ihn oder die auf seiner Veranstaltung anwesenden Personen verursacht werden.
- Der Mieter und die Teilnehmer an der Veranstaltung dürfen die freien Parkplätze vor der Gaststätte des Vereins für die Dauer der Vermietung benutzen. Ein Anspruch auf freie Parkplätze besteht jedoch nicht.
- Dekorationen dürfen nicht mit Nägeln oder Tackerklammern an Wänden, Türen, Decken oder Holz befestigt werden. Hierfür kann Klebeband oder Bindfaden verwendet werden, das/der im Anschluss an die Veranstaltung wieder restlos zu entfernen ist.
- Der Mieter ist verpflichtet eventuelle Beschädigungen unverzüglich dem Vermieter anzuzeigen
- Wird das Vereinsheim angemietet, so dürfen die Vereinsmitglieder auch während der Veranstaltung die nichtgenutzten Gebäude sowie die Reitplätze benutzen.
- Falls der Mietvertrag durch widrige Umstände (z.B. Rohrbruch, Stromausfall, defekte Heizung, etc.) nicht zur Durchführung kommt, kann der Vermieter nicht haftbar gemacht werden.
- Der Vorstand behält es sich vor, dass ein Vorstandsmitglied jederzeit die Einhaltung der Ordnung kontrollieren darf. Im Falle der Zuwiderhandlung der Eigennutzung oder einer erkennbaren Schädigung der Vereinsanlage sowie einer Schädigung des Vereinsrufes ist dieser berechtigt die Veranstaltung unverzüglich zu beenden! Eine Rückvergütung erfolgt in diesen Fällen nicht! Eventuellen mündlichen Anweisungen des Vermieters sind Folge zu leisten.
- Das Vereinsheim ist nach der Mietzeit am darauffolgenden Tag sauber und aufgeräumt vom Mieter zu übergeben. Sämtliche Wert- und Reststoffe (z. B. Leergut, soweit die Getränke nicht vom Verein geliefert wurden, Geschenkverpackungen) sind vom Mieter zu entsorgen
- Der Mieter ist verpflichtet eventuelle Beschädigungen unverzüglich dem Vermieter anzuzeigen. Für Schäden am Gebäude, der Einrichtung und des Inventars durch den Mieter und der bei seiner Veranstaltung anwesenden Personen während der Mietdauer ist der o.g. Mieter alleinig verantwortlich und zum Schadensersatz verpflichtet.
- Nach Ende der Veranstaltung muss das Licht ausgeschaltet sowie alle Fenster und Türen verschlossen werden. In Küche und Toiletten darf kein Wasser fließen. Die Heizleistung des Pelletofen muss wieder zurückgedreht werden.



REIT- UND FAHRVEREIN WÜRTINGEN E.V.

Im Wang 1
72813 St. Johann-Würtlingen
FN-Nr. 75.065.1016
VR Nr. 360-472
WLSB-Nr. 16-148

- Dem Mieter wurde mitgeteilt, dass bei Verlust der ihm überreichten Schlüssel für die Gaststätte die Schließanlagen des Reit- und Fahrvereins erneuert werden müssen. Bei Verlust der Schlüssel ist mit einem Schadensersatz in Höhe von EUR 400,00 zu rechnen, die vom Mieter zu zahlen sind.

Nachfolgend bestätigt der Mieter die Benutzungsbedingungen und den Erhalt der Schlüssel.

Unterschrift Mieter:

Nachfolgend bestätigt der Vermieter den Erhalt der Kautions von 50,00 €

am:

Unterschrift Vermieter:

Nachfolgend bestätigt der Vermieter den Erhalt der Miete von 250,00 €

am:

Unterschrift Vermieter:

Nachfolgend bestätigt der Vermieter und Mieter die Rückgabe der Schlüssel.

Unterschrift Vermieter:

Unterschrift Mieter:

